Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11302
24. 07. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Juli 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Weise sind die Bundesregierung sowie die Eheleute Werner und Ida Mauss jeweils an Planung und Durchführung der Friedensgespräche zwischen der kolumbianischen Guerilla und dem dortigen nationalen Friedenskomitee am 28. Juni 1998 sowie 12. Juli 1998 beteiligt, und welche Vereinbarungen hat die Bundesregierung – insbesondere Staatsminister Bernd Schmidbauer – möglicherweise mit den Eheleuten Mauss diesbezüglich sowie über etwaige deutsche geldwerte Leistungen an die Guerilla oder an soziale Einrichtungen in deren Einflußbereich getroffen?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 14. Juli 1998

Die in der Frage genannten Friedensgespräche finden unter dem Dach der Katholischen Bischofskonferenzen Kolumbiens und Deutschlands statt. Die Bundesregierung nimmt an diesen Gesprächen nicht teil. Der Bundesregierung kommt es daher nicht zu, Auskunft über Einzelheiten dieser Gespräche oder die daran Beteiligten zu erteilen. Vereinbarungen der Bundesregierung mit den Eheleuten Mauss, nach denen Sie fragen, gibt es nicht.

2. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche geldwerten Leistungen hat die Bundesregierung – insbesondere Staatsminister Bernd Schmidbauer – Werner oder Ida Mauss seit deren Inhaftierung in Kolumbien und Rückkehr nach Deutschland jeweils gewährt oder zugesichert, und aus welchen Gründen ist die Bundesregierung bereit oder aber nicht bereit, für die Zukunft insbesondere durch den Staatsminister Bernd Schmidbauer jegliche wie auch immer geartete berufliche Unterstützung für die Eheleute Mauss oder Kooperation mit diesen angesichts deren bisheriger Berufspraxis verbindlich auszuschließen?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 14. Juli 1998

Zu Teilfrage eins: Außer den nach dem Konsulargesetz gebotenen und üblichen Leistungen keine.

Zu Teilfrage zwei: Die Frage einer beruflichen Unterstützung des Ehepaares Mauss stellt sich für die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die aktuelle humanitäre Situation in Nordkorea vor, und in welchem Umfang beteiligt sie sich an internationalen Hilfsprogrammen wie zum Beispiel dem Welternährungsprogramm (WFP) und an Projekten privater oder kirchlicher Hilfsorganisationen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 15. Juli 1998

Die von der internationalen Gebergemeinschaft von Mai 1997 bis April 1998 gelieferten knapp 800 000 t Nahrungsmittel haben die Ernährungssituation in Nordkorea stabilisert und eine noch vor Jahresfrist vorausgesagte ernsthafte Zuspitzung der Nahrungsmittelversorgung verhindern helfen. Derzeit besteht kein Bedarf für weitere umfangreiche Nahrungsmittellieferungen. Dagegen sind humanitäre Hilfsmaßnahmen in bestimmten Bereichen, wie dem Gesundheitssektor, nach wie vor sinnvoll. Darüber hinaus bedarf das Land umfangreicher Strukturhilfe und grundlegender wirtschaftlicher Reformen, um die der krisenhaften Entwicklung der vergangenen Jahre zugrundeliegenden wirtschaftlichen Probleme überwinden zu können. Zu dieser Einschätzung kam auch eine EU-Delegation, die vom 9. bis 16. Mai 1998 zur Vorbereitung einer von UNDP Ende Mai 1998 in Genf organisierten Konferenz Nordkorea besucht hat.

Die Bundesregierung hat seit 1995 deutschen und internationalen Hilfsorganisationen aus Mitteln der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts sowie aus Mitteln der Nahrungsmittel-, Not- und Flüchtlingshilfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nahezu 10 Mio. DM für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind auch 4 Mio. DM für das Welternährungsprogramm.

4. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Lage der Nordkoreaner, die vor der Not in ihrem Land über die Grenze nach China fliehen, und trifft es zu, daß diese Menschen keinerlei Hilfen erhalten, da sie weder von China noch vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt werden, und daß ihnen bei einer Abschiebung nach Nordkorea die Todesstrafe wegen Verrats droht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 15. Juli 1998

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, erkennt die Volksrepublik China Nordkoreaner, die aus humanitären oder politischen Gründen über die Grenze nach China geflohen sind, nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtslingskonvention an. Nach Angaben des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) betrachtet die VR China diesen Personenkreis aufgrund eines bilateralen Abkommens mit Nordkorea als illegale Einwanderer, die grundsätzlich abgeschoben werden.

Es gibt jedoch Hinweise darauf, daß zahlreiche Nordkoreaner in den angrenzenden chinesischen Provinzen Liaoning und Jilin bei Angehörigen der dortigen koreanischen Minderheit Zuflucht gefunden haben. UNHCR hat keine Möglichkeit, den Flüchtlingsstatus dieser Menschen festzustellen. Die Situation an der nordkoreanisch-chinesischen Grenze ist auch deshalb schwer einzuschätzen, weil täglich Tausende Nordkoreaner über die Grenze pendeln, um in der VR China Geschäfte abzuwickeln.

Nach Einschätzung des UNHCR werden bei „normalen" illegalen Grenzübertritten von Nordkoreanern Verwarnungen ausgesprochen oder auch Haftstrafen verhängt. Ob Nordkoreanern nach der Abschiebung auch die Todesstrafe droht, ist aufgrund der von Nordkorea aufrechterhaltenen Abschottung des Landes nach außen und einer nicht existenten Informationspolitik der nordkoreanischen Behörden nicht verifizierbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Welche Stelle genehmigt Hubschrauberflüge des Bundesgrenzschutzes über dem Berliner Stadtgebiet, und wie viele solcher Hubschrauberflüge haben in den letzten zwölf Monaten stattgefunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 17. Juli 1998

Auf dem Flughafen Berlin-Tempelhof ist die Bundesgrenzschutz-Fliegerstaffel Ost des Bundesgrenzschutzpräsidiums Ost stationiert.

Die Hubschrauber dieser Fliegerstaffel werden wie alle Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes sowie zur Beförderung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes, Angehörigen der Bundesregierung und deren Gäste eingesetzt. Hierzu erteilen die jeweils zuständigen Stellen des Bundesgrenzschutzes (die Bundesgrenzschutzpräsidien, die Bundesgrenzschutz-Fliegerstaffeln) sowie das Bundesministeriums des Innern die notwendigen Flugaufträge. Diese beinhalten insoweit auch die Festlegung der Flugstrecke.

Jeder Flug eines Hubschraubers dieser Fliegerstaffel oder anderer mit Start bzw. Landung auf dem Flughafen Tempelhof erfolgt daher zwangsläufig (auch) über Berliner Stadtgebiet. Dies trifft zudem bei Starts und Landungen auf den beiden anderen Berliner Flughäfen Tegel und (selten) Schönefeld zu, die überwiegend im Rahmen der o. a. Beförderung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes pp. angeflogen werden.

Die Anzahl der Starts und Landungen von BGS-Hubschraubern auf den Berliner Flughäfen betrug in den letzten zwölf Monaten rund 3 500, davon rund 3 280 auf dem Flughafen Tempelhof.

Im September 1998 wird die Bundesgrenzschutz-Fliegerstaffel Ost von Berlin-Tempelhof in den Bereich der Bundesgrenzschutz-Abteilung nach Blumberg verlegt, so daß sich die Flüge mit BGS-Hubschraubern von und zum Flughafen Tempelhof deutlich reduzieren werden.

6. Abgeordneter **Ulf Fink** (CDU/CSU)

Wie haben sich die Kosten für Beihilfe in den Teilbereichen (z. B. ambulante Behandlung, Krankenhaus, Zahnersatz, Heil-/Hilfsmittel, Medikamente usw.) in den einzelnen Jahren seit 1994 entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 24. Juli 1998

Vorausgeschickt wird, daß sich die Antwort auf die Verhältnisse im Bund bezieht. Für das Beihilferecht der Landesbeamten haben die Länder jeweils eine eigene Regelungszuständigkeit und Durchführungsverantwortung.

Im Bundesbereich werden die festgesetzten Beihilfen pauschal aus dem Titel 441 01 (Aktive) bzw. 446 01 (Versorgungsempfänger) gezahlt. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Kostenarten (z. B. ambulante Behandlung, Krankenhaus usw.) wird nicht vorgenommen. Die prozentualen Steigerungen der gesamten Beihilfeausgaben des Bundes (ohne Post und Bahn) stellen sich – bezogen jeweils auf das Vorjahr – in den Haushaltsjahren 1994 bis 1997 wie folgt dar:

1994	6,77%
1995	8,07%
1996	6,55%
1997	3,72%

7. Abgeordneter **Ulf Fink** (CDU/CSU)

Wurden in den Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner zu den Fragen des Abgeordneten Peter Conradi in den Fragestunden der 88. und 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Februar 1996 bzw. 17. April 1996 nach der Höhe der Aufwendungen des Bundes für die Beihilfe der Beamten auch die Kosten für den Verwaltungsapparat der Beihilfestellen berücksichtigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 24. Juli 1998

Nein.

8. Abgeordneter **Ulf Fink** (CDU/CSU)

Wenn nicht, wie hoch sind die Kosten für diesen Bereich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 24. Juli 1998

Aus einer der Bundesregierung vorliegenden Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 17. November 1997 ergibt sich für das Jahr 1996 ein Verwaltungskostenanteil einschließlich Personalgemeinkosten von 4,8% für den Bundesdienst (ohne Bahn und Post).

Entsprechend dem Aktionsprogramm der Bundesregierung zur weiteren Steigerung von Effektivität und Wirtschaftlichkeit in der Bundesverwaltung („Schlanker Staat") hat sie im übrigen auch die Bündelung der Beihilfebearbeitung in der Bundesverwaltung in Angriff genommen. So werden nach einer Entscheidung des Bundesministeriums des Innern vom Anfang des Jahres künftig alle Behörden seines Geschäftsbereiches – außer BGS – ihre Beihilfeangelegenheiten zentral durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) bearbeiten lassen. In einem inzwischen begonnenen Pilotprojekt werden Beihilfeabrechnungen für das Ministerium und drei weitere Behörden des Geschäftsbereiches zusammengefaßt.

Die bisherigen Erfahren lassen bereits jetzt die Prognose zu, daß das bisher für die Beihilfeabrechnung eingesetzte Personal bei einer konsequenten Zentralisierung der Bearbeitung im Bereich des BMI um rd. 50% reduziert werden kann. Weitere Einsparungen lassen sich dadurch erzielen, daß niedriger eingruppierte bzw. besoldete Mitarbeiter eingesetzt werden können. Es zeichnet sich ab, daß allein durch die Reduzierung und niedrigere Eingruppierung im BMI-Bereich mehrere Millionen DM an Personal- und Sachkosten/Jahr eingespart werden können.

Weiteres Einsparpotential bietet ein verändertes Bearbeitungsverfahren, etwa durch die Umstellung der Auszahlung von bar auf unbar und von der manuellen zur IT-unterstützten Antragsbearbeitung.

Nach den durchweg positiven Erfahrungen mit dem Pilotprojekt werden im Laufe dieses Jahres nach und nach auch die Beihilfestellen der übrigen Behörden des BMI-Geschäftsbereichs vom BVA übernommen werden. Zielvorstellung ist, im Laufe des nächsten Jahres die Beihilfebearbeitung durch das BVA ressortübergreifend anzubieten. Damit würde der Forderung des Bundesrechnungshofes nach lediglich drei zentralen Beihilfestellen (Ressortbereiche AA, BMVg und übriger Bund) Rechnung getragen.

9. Abgeordneter **Ulf Fink** (CDU/CSU)

Sollten der Bundesregierung diese Zahlen nicht vorliegen, bis wann wird sie entsprechendes Datenmaterial ausarbeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 24. Juli 1998

Konkretes Datenmaterial zu Frage 6 wird für den Bundesbereich spätestens dann vorliegen, wenn im Bundesbereich eine computergestützte Bearbeitung der Beihilfeanträge flächendeckend eingeführt worden ist und für eine Aufgliederung in einzelne Kostenblöcke entsprechende Software zur Verfügung steht. Damit ist begonnen worden.

10. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Aus welchem Grunde ist in die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 1998 eine im Entwurf enthaltene Regelung, wonach die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesgrenzschutz beabsichtigen, präventive Modellversuche von Großstädten (Schwerin, Rostock) durch ein gemeinsames Sicherheitsnetz zu unterstützen, nicht aufgenommen worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. Juli 1998

Der Abschluß von Rahmenvereinbarungen zur Kooperation von Bundesgrenzschutz und Landespolizeien ist unabhängig zu sehen von den von Bundesminister Manfred Kanther forcierten Modellversuchen „Sicherheitsnetz" in ausgewählten Großstädten. Die Kooperationsvereinbarung (wie die am 10. Juni 1998 mit MV geschlossene) beinhalten einen allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen BGS und Polizei mit Geltung für ein gesamtes Bundesland. Demgegenüber beschränkt sich der Modellversuch „Sicherheitsnetz" auf eine intensivierte Zusammenarbeit in nach polizeitaktischen Kriterien ausgewählten Großstädten. Hierbei sind aufgrund begrenzter personeller Ressourcen des Bundesgrenzschutzes Schwerpunkte zu setzen. Diese Modellversuche werden nach ihrer zeitlichen Befristung ausgewertet. Die Analyse wird Grundlage für weitere Entscheidungen sein.

11. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Aus welchen Gründen ist die seit langem praktizierte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Bundesgrenzschutzes, der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und des Zolls an der Grenze zu Polen nunmehr nur auf der Grundlage der Vereinbarung vom 10. Juni 1998 möglich (s. Nordkurier vom 11. Juni 1998)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. Juli 1998

Die seit langem praktizierte gute Zusammenarbeit zwischen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern und den Bundesgrenzschutzdienststellen in Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Vereinbarung nunmehr festgeschrieben worden. Die schriftliche Vereinbarung dient der Rechtssicherheit. Ihr Vorteil liegt in der rechtsverbindlichen Verpflichtung für alle beteiligten Dienststellen zur Umsetzung der vereinbarten Kooperationsformen.

12. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Welche vom Bundesminister des Inneren, Manfred Kanther, sogenannten „altertümlichen Föderalismusspielchen" sind mit dem Vereinbarungsabschluß beiseitegelegt worden (s. Lübekker Nachrichten vom 11. Juni 1998)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. Juli 1998

Eine zeitgemäße Kriminalitätsbekämpfung erfordert eine enge Zusammenarbeit von Bundes- und Landespolizeibehörden. Die Äußerung des Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, bezieht sich nicht auf Mecklenburg-Vorpommern; mit dem Abschluß des Kooperationsabkommens wurde ein modernes, lage- und einsatzbezogenes kooperatives Sicherheitssystem für die polizeiliche Vollzugsebene vereinbart.

13. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welche auf die Kompetenzordnung des Artikels 30 des Grundgesetzes zurückzuführenden Hindernisse standen und stehen einer wirksamen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes mit denen der Länder entgegen, und wie beabsichtigt die Bundesregierung, diese zu beseitigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. Juli 1998

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 1998 dient dem weiteren Ausbau der erfolgreichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung keiner Verschiebung in dem durch die grundgesetzliche Ordnung vorgegebenen Kompetenzgefüge. Dementsprechend wird in der Vereinbarung ausdrücklich betont, daß durch die Zusammenarbeit die Zuständigkeiten der Vertragsparteien nicht geändert werden. Diese Ausrichtung entspricht auch den verfassungsrechtlichen Normen und der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 28. Januar 1998 (2 BvF 3/92 Umdruck S. 28), wonach der Bundesgrenzschutz durch eine erweiternde Aufgabenzuschreibung nicht zu einer allgemeinen, mit den Landespolizeien konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden darf.

14. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß der Aufenthalt von politisch Verfolgten im Sinne des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz faktisch ebenso auf Dauer angelegt ist wie bei Asylberechtigten nach Artikel 16 a Abs. 1 GG, und besteht von daher nach Auffassung der Bundesregierung für diesen Personenkreis dieselbe Notwendigkeit zur Erlernung der deutschen Sprache wie bei Asylberechtigten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. Juli 1998

Sprachförderung ist ein wesentlicher Faktor bei der Integration von Ausländern und hat nur Sinn, wenn der Aufenthalt des Geförderten in der Bundesrepublik Deutschland auf Dauer oder zumindest langfristig angelegt ist und im Einklang mit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie als Kontin-

gentflüchtling beinhaltet die Annahme, daß der Betroffene infolge der Gründe, die zur Asylanerkennung bzw. zur Anerkennung des Status als Kontingentflüchtling führten, langfristig in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wird. Dies wird aufenthaltsrechtlich durch die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis dokumentiert.

Politisch verfolgte Personen, die nicht asylberechtigt sind, erhalten hingegen nur eine Aufenthaltsbefugnis, die auf längstens zwei Jahre erteilt werden kann und nicht mehr verlängert werden darf, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. In diesen Fällen soll ein Daueraufenthalt in Deutschland gerade nicht stattfinden, so daß Sprachförderungsmaßnahmen, die den Zweck haben, die Integration des Ausländers voranzutreiben, unter diesem Gesichtspunkt weder sinnvoll noch erwünscht sind.

Unabhängig davon werden Sprachförderungsmaßnahmen durchgeführt, die sich an bestimmte Zielgruppen richten.

15. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Warum ist die Bundesregierung nicht bereit, eine Sprachkursteilnahme von politisch Verfolgten im Sinne des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz zu fördern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. Juli 1998

Rechtsgrundlage für den Garantiefonds ist Artikel 120 GG (Kriegsfolgelasten). Gefördert werden können Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte. Die Sprachförderung nach den §§ 419ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) richtet sich ebenfalls an diesen Personenkreis.

Die Veränderungen im Ausländerbereich machen Überlegungen zur Erweiterung der Sprachförderung für Ausländer notwendig. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat diesem Umstand bereits in einigen Integrationsprojekten Rechnung getragen, und über die bisherigen Zielgruppen der §§ 419ff. SGB III hinaus andere Ausländer, die über einen auf Dauer ausgelegten Aufenthaltsstatus, d. h. über eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfügen, in die Fördermaßnahmen einbezogen.

Eine generelle Erweiterung des antragsberechtigten Personenkreises etwa auf politisch Verfolgte i. S. des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz ist nicht vorgesehen.

Der Aufenthalt von politisch Verfolgten i. S. des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz ist eine temporäre Schutzmaßnahme und nicht auf Dauer angelegt, weshalb eine auf dauerhafte Integration ausgerichtete Sprachförderungsmaßnahme wenig sinnvoll erscheint. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Trifft es zu, daß für die Besatzungsmitglieder auf dem Fischereischutzboot „Warnemünde" und dem Fischereiforschungskutter „Clupea" von ihrem öffentlichen Arbeitgeber, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, bisher

keine Beiträge zur Zusatzversorgung (VBL) gezahlt werden, und welche Gründe liegen gegebenenfalls dafür vor, diese Besatzungsmitglieder von der VBL auszuschließen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 16. Juli 1998

Für die Kapitäne und Besatzungsmitglieder des Fischereischutzbootes „Warnemünde" und des Fischereiforschungskutters „Clupea" wurden bisher keine Umlagen zur Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entrichtet, weil die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Pflichtversicherung bei der VBL nicht vorliegen. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Satzung der VBL setzt eine Pflichtversicherung u. a. voraus, daß für den Arbeitnehmer auf Grund eines Tarifvertrages oder auf Grund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

Die Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes, die eine zusätzliche Altersversorgung vorsehen, gelten hier nicht, da die Arbeitnehmer auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen nach § 3 BATO/ MTArb-O vom Geltungsbereich dieser Tarifverträge ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vielmehr orientieren sich die Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer an den Tarifverträgen für die deutsche Seeschiffahrt, die zur Vergütung differenzierte Gehälter und Heuersätze der „Kleinen Fahrt", „Mittleren Fahrt" und „Großen Fahrt" (je nach dem überwiegenden tatsächlichen Einsatz des Schiffes) und keine Zusatzversorgung in der VBL vorsehen. Daher waren auch mit der Vereinbarung der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet Ost ab dem 1. Januar 1997 die Kapitäne und Besatzungsmitglieder nicht erfaßt.

Der Bund ist im Grundsatz zu einer tarifvertraglichen Regelung der Zusatzversorgung unter Einbeziehung der erforderlichen Gesichtspunkte bereit. Das Bundesministerium hat zu diesem Zweck am 30. Juni 1997 den Gewerkschaften die Entwürfe von Tarifregelungen zur Zusatzversorgung einerseits und zur uneingeschränkten, für Ost und West einheitlichen Geltung des Systems der Heuertarifverträge andererseits zugeleitet. In dem Verhandlungspaket ist die Verbesserung im Tarifgebiet Ost u. a. durch Regelung der Zusatzversorgung verbunden mit einer gewissen Absenkung bei der Vergütung für künftige Neueinstellungen im Tarifgebiet West. Durch diese Änderung soll verhindert werden, daß die Vergütung im Tarifgebiet West – im Unterschied zum Tarifgebiet Ost – nur entsprechend der „Großen Fahrt", die zwischenzeitlich durch ein Gerichtsurteil für den Fischereiforschungskutter „Solea" festgestellt worden war, erfolgt. Für bestehende Arbeitsverhältnisse wurde in einer Übergangsvorschrift die Fortgeltung der bisherigen Regelung vorgesehen. Die dem Ziel einheitlicher Arbeitsbedingungen dienenden Tarifvorschläge für Ost und West können nur im Zusammenhang gesehen werden.

Von Gewerkschaftsseite liegt bisher nur eine Zustimmung zu den Verbesserungen im Tarifgebiet Ost, nicht jedoch zu den West-Regelungen vor. Die Inkraftsetzung nur der Ost-Tarifregelungen kann nicht erfolgen, da sonst unterschiedliche tarifliche Arbeitsbedingungen für Ost und West geschaffen würden. Mit einer gleichzeitigen Inkraftsetzung wird sichergestellt, daß die betreffenden Besatzungsmitglieder im Westen und im Osten nach einheitlichen tariflichen Arbeitsbedingungen behandelt und auch nach gleichen Maßstäben vergütet werden.

17. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)

Nach welchen tarifrechtlichen Bestimmungen werden die Besatzungsmitglieder des Fischereischutzbootes „Warnemünde" und des Fischereiforschungskutters „Clupea" entlohnt, und inwieweit stehen diese Bestimmungen einer Zahlung von Beiträgen zur Zusatzversorgung (VBL) entgegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 16. Juli 1998

Die Vergütung/Entlohnung der Kapitäne und Besatzungsmitglieder des Fischereischutzbootes „Warnemünde" und des Fischereiforschungskutters „Clupea" erfolgt nach der außertariflichen Anwendung des Entwurfs eines Tarifvertrages für das Tarifgebiet Ost vom 15. Oktober 1991, der zu den Vergütungen mit gewissen Maßgaben auf das West-Tarifrecht verweist. Die vorgesehenen Ost-Vomhundertsätze sind wiederholt, zuletzt im April 1998, auf den für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet Ost generell geltenden Vomhundertsatz angehoben worden. Wie zur vorhergehenden Frage ausgeführt, gibt es noch keine tarifrechtliche Regelung der Zusatzversorgung für diese Kapitäne und Besatzungsmitglieder; auch eine außertarifliche Regelung genügt nicht, um die Zahlung einer Umlage zur Zusatzversorgung bei der VBL zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter
Hans Martin Bury
(SPD)

Wie hoch waren jeweils die Anzahl und der Buchwert der Grundstücke, Betriebsgebäude und sonstigen Gebäude sowie der Postwohnungen und Postdarlehenswohnungen der Deutschen Bundespost Postdienst zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, und wie hoch war jeweils der Verkehrswert dieser Immobilien?

19. Abgeordneter
Hans Martin Bury
(SPD)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Erlöse der Deutschen Post AG aus dem Verkauf oben genannter Immobilien in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997, und wie hoch war deren Buchwert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. Mai 1998

Im Rahmen der Umwandlung der Deutschen Bundespost Postdienst in die Deutsche Post AG zum 1. Januar 1995 wurden Sachwerte im Nettowert von ca. 2 Mrd. DM (gezeichnetes Aktienkapital) statt Eigenkapital in das Unternehmen eingebracht. Eine Bewertung einzelner Vermögensgegenstände mit Angabe der Verkehrswerte wäre nur mit Hilfe von Einzelgutachten zu jedem einzelnen Objekt durchzuführen. Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchführbar.

Unabhängig davon können im Hinblick auf den gebotenen aktienrechtlichen Vertrauensschutz keine detaillierten Angaben zu den einzelnen Vermögens- und Ertragspositionen gegeben werden.

20. Abgeordneter **Hans Martin Bury** (SPD)

Wie viele Grundstücke, Betriebsgebäude und sonstige Gebäude sowie Postwohnungen und Postdarlehenswohnungen hat die Deutsche Post AG bis zum 31. Dezember 1997 verkauft, und für welche Zwecke wurden die entsprechenden Verkaufserlöse von der Deutschen Post AG verwendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. Mai 1998

Es wurden bisher ca. 800 gewerbliche Objekte und ca. 5 000 Wohnungen, Postwohnheime, Erbbaugrundstücke sowie Postdarlehenswohnungen veräußert. Durch die außerordentlichen Erträge aus den Veräußerungen in den Jahren 1995 bis 1997 wurde die Deutsche Post AG in die Lage versetzt, u. a. die notwendigen Rückstellungen für einen Teil der Verpflichtungen der Versorgungsanstalt Post zu bilden.

21. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie hoch wird etwa die Entlastung der Bürger und Bürgerinnen durch die von der Bundesregierung geplante Steuerreform sein, und wie hoch wird der Selbstfinanzierungsanteil eingeschätzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 17. Juli 1998

Die Bundesregierung beabsichtigt, das am 26. Juni 1997 vom Deutschen Bundestag beschlossene und vom Bundesrat nach zwei vergeblichen Vermittlungsverfahren abgelehnte Petersberger Steuerkonzept gleich zu Beginn der kommenden Legislaturperiode erneut einzubringen. Die Entlastung der Bürger und Bürgerinnen durch die Steuerreform wird dementsprechend in der seinerzeit ermittelten Größenordnung liegen. Danach würde aus heutiger Sicht ein verheirateter Durchschnittsverdiener ohne Kinder bei Anwendung der Splittingtabelle 1999 gegenüber 1998 um rund 1 900 DM jährlich entlastet. Eine genaue Quantifizierung wird zu gegebener Zeit auf der Grundlage der dann aktuellen Steuerschätzung und der neuesten verfügbaren Daten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen zeitlichen Verschiebung des Reformvorhabens erfolgen.

Erst dann wird es auch möglich sein, vor dem Hintergrund der aktuellen makroökonomischen Daten Aussagen über den Umfang der zweifellos zu erwartenden „Selbstfinanzierung" der Steuerreform zu treffen, wobei sich dieser Effekt wegen der schwer zu prognostizierenden Verhaltensreaktionen der wirtschaftlichen Akteure einer exakten Quantifizierung entzieht. So sieht es offensichtlich auch die Deutsche Bundesbank (vgl. die Stellungnahme von Bundesbankdirektor Velte in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1999 am 14. Mai 1997).

22. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Wie sehen die für die Länder- und Gemeindehaushalte konsolidierten Ausgaben und Einnahmen von 1995 bis 2002 entsprechend den Angaben in Drucksache 13/5234 S. 8 aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 16. Juli 1998

Die dem Finanzplanungsrat am 10. Juni 1998 vorgelegte mittelfristige Finanzprojektion unterstellte bis zum Jahr 2002 für die Haushalte von Ländern und Gemeinden (ohne Krankenhausfinanzen) die folgenden konsolidierten Ausgaben und Einnahmen:

Länder und Gemeinden	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	– Mrd. DM –							
West								
Ausgaben	523,6	523,6	519,5	523½	532	541½	551½	561½
Einnahmen	482,9	488,4	489,1	497	506	519	536½	554
Finanzierungssaldo	– 40,7	– 35,1	– 30,9	– 26½	– 25½	– 22½	– 15	– 7½
Ost								
Ausgaben	143,7	145,6	141,7	140½	141½	143	144½	146½
Einnahmen	125,0	128,1	127,1	128	132½	135	139	142½
Finanzierungssaldo	– 18,7	– 17,5	– 14,6	– 12½	– 9	– 8	– 6	– 4

Abweichungen in den Summen durch Rundung.

Daraus ergeben sich als „Pro-Einwohner-Werte" in DM:

Länder und Gemeinden	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	– DM je Einwohner –							
West								
Ausgaben	7 900	7 900	7 800	7 900	8 000	8 100	8 300	8 400
Einnahmen	7 300	7 400	7 300	7 400	7 600	7 800	8 000	8 300
Finanzierungssaldo	– 600	– 500	– 500	– 400	– 400	– 300	– 200	– 100
Ost								
Ausgaben	9 300	9 400	9 200	9 100	9 200	9 300	9 400	9 500
Einnahmen	8 000	8 300	8 200	8 300	8 600	8 800	9 000	9 200
Finanzierungssaldo	– 1 200	– 1 100	– 900	– 800	– 600	– 500	– 400	– 300

Abweichungen in den Summen durch Rundung.

23. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Werden nach Auffassung der Bundesregierung die geltende Finanzverfassung sowie die bis 2004 geltenden Finanzausgleichsregelungen durch die im baden-württembergischen Finanzausgleichsmodell für fünfzig Jahre vorgesehene Festbetragsregelung mit Abschmelzungsbeträgen aufgehoben, oder in welchem Verhältnis steht das geltende Finanzausgleichsrecht zu einem auf 50 Jahre nach den 1997er Zahlen festgeschriebenen neuen Finanzausgleichsrecht nach baden-württembergischen Vorschlag?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 16. Juli 1998

Würde der Vorschlag Bayerns und Baden-Württembergs zur gesetzlichen Regelung, so müßte sie die derzeit geltende Finanzausgleichsregelung ersetzen. Eine Änderung der Finanzverfassung ist nicht Gegenstand des Vorschlages.

24. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Verstößt nach Auffassung der Bundesregierung die alleinige Anknüpfung an die abstrakte Strafbarkeit von Bestechungszahlungen für die Versagung der steuerlichen Absetzbarkeit von Schmiergeldern gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze, und wenn ja, hält sie die Vorgaben der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 und die Regelungen zur Nichtzulassung des steuerlichen Abzugs von Bestechungsgeldern, insbesondere in den USA, Kanada und Großbritannien, für mit dem deutschen Recht unvereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 27. Mai 1998

In dem mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeführten § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG ist das Verbot des Betriebsausgabenabzugs von Bestechungszahlungen aus Gründen der Rechtssicherheit bewußt an eine abschließende strafrechtliche Entscheidung geknüpft worden. Der Finanzbeamte im Veranlagungsbezirk oder der Betriebsprüfungsstelle müßte bei einer Anknüpfung an die rein abstrakte Strafbarkeit eines Handelns entscheiden, ob bestimmte Zuwendungen des Steuerpflichtigen einen Straftatbestand erfüllen. Die Verknüpfung des steuerrechtlichen Abzugsverbots mit einer Bestrafung oder vergleichbaren Sanktionen muß aufrecht erhalten bleiben. Insbesondere um im Einzelfall eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Abgrenzung zu den legalen Provisionszahlungen zu erhalten.

Zum Bereich des Steuerrechts enthält das auf OECD-Ebene ausgehandelte Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 keinerlei Regelungen. Mit der Umsetzung des Übereinkommens in deutsches Strafrecht werden künftig in Deutschland Personen bestraft, die

unter den im Übereinkommen genannten Umständen ausländische Amts- und Mandatsträger bestechen oder zu bestechen versuchen. Aufgrund der Anknüpfung an das Strafecht in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG sind nach Inkrafttreten der entsprechenden nationalen Strafgesetze künftig auch entsprechende Bestechungszahlungen an ausländische Amtsträger nicht zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen, deretwegen der Steuerpflichtige rechtskräftig verurteilt wurde, das Verfahren gemäß der §§ 153 bis 154e StPO eingestellt wurde oder eine Geldbuße verhängt wurde.

Aus den eingangs dargestellten Erwägungen ist die in den USA, Kanada und Großbritannien getroffene Regelung des Betriebsausgabenabzugsverbots von Bestechungszahlungen nicht auf deutsches Recht übertragbar.

25. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wie hoch ist das Volumen des Länderfinanzausgleichs, wenn für kein Nehmerland daraus auf nicht mehr als 90 v. H. des Bundesdurchschnitts aufgefüllt wird, und welche Leistungen verbleiben dann überhaupt noch für die west- bzw. ostdeutschen Nehmerländer?

26. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wie sehen die Zahlen aus, wenn man die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in die Begrenzung auf 90 v. H. einbezieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

In dem skizzierten Finanzausgleichssystem mit einer Mindestauffüllung der Nehmerländer auf 90 v. H. der länderdurchschnittlichen Finanzkraft würde das Ausgleichsvolumen unter den Ländern stark zurückgeführt. Die Zahlungen der Geberländer würden überschlägig in einer Größenordnung von 7 Mrd. DM liegen. Sie fließen bis auf einen vernachlässigbaren Betrag zugunsten Bremens vollständig den neuen Ländern zu. Der Bund müßte nach geltendem Recht mittels Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen die verringerte Leistung der Geberländer für alle Nehmerländer weitgehend ersetzen.

Unter einbeziehung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in die 90 v. H.-Auffüllungsgrenze würde sich das Ausgleichsvolumen im Länderfinanzausgleich zuzüglich der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in der oben genannten Größenordnung von 7 Mrd. DM bewegen.

27. Abgeordneter **Oswald Metzger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die jährlichen, vom Bund an den Erblastentilgungsfonds seit seiner Einrichtung bis heute geleisteten Annuitäten, aufgeschlüsselt nach Zinsanteil und Tilgungsanteil?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

Der Bund leistet nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Erblastentilgungsfonds-Gesetz Zuführungen in Höhe von 7,5% des sogenannten Schuldenhöchststandes des Erblastentilgungsfonds (ELF). Aus diesem Grunde läßt sich die Zuführung des Bundes systematisch nicht in einen Zins- und Tilgungsanteil aufspalten.

Aus der nachfolgenden Aufstellung für die Jahre 1995 bis 1998 ergeben sich Höhe und Quellen der Nettotilgung des Erblastentilgungsfonds.

	1995	1996	1997	1998[s]
	– in Tsd. DM –			
Bundeszuführung	25 229 064	25 346 233	19 663 351[1])	21 580 000[1])
davon für Nettotilgung einsetzbar	3 719 367	5 133 718	1 437 940	3 576 964
Bundesbankgewinn	3 237 039	3 318 014	1 825 564	17 213 651
ELF-eigene Nettoeinnahmen	364 238	2 467 665	3 395 236	1 318 200
Nettotilgung insgesamt	7 320 644	10 919 397	6 658 740	22 107 915

[s] = Schätzung

[1]) = Die Zuführung wurde 1997 und 1998 durch Haushaltsgesetz um 6 Mrd. DM bzw. 5,1 Mrd. DM gekürzt.

28. Abgeordneter **Oswald Metzger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Von welcher jährlichen Tilgungssumme ging die Bundesregierung durchschnittlich aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

Die Bundesregierung ging für die Anfangszeit des ELF von einer Tilgungssumme von rd. 5 Mrd. DM pro Jahr aus. Der Tilgungsanteil erhöht sich im Laufe der Jahre wie beim Abbau einer Hypothek um die ersparten Zinsen. Politische Zielsetzung ist es, den ELF innerhalb einer Generation zu tilgen.

29. Abgeordneter **Oswald Metzger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren in diesen Jahren die an den Erblastentilgungsfonds überwiesenen Bundesbankgewinne?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

Der Bundesbankgewinnanteil, der den Betrag von 7 Mrd. DM überschreitet, fließt dem ELF zu. Die Werte lassen sich der Tabelle in meiner Antwort zu Frage 27 entnehmen.

30. Abgeordneter **Oswald Metzger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Entwicklung hinsichtlich Zins- und Tilgung erwartet die Bundesregierung für den Erblastentilgungsfond in den nächsten Jahren, insbesondere unter Berücksichtigung der weiteren Zinsentwicklung und der Entwicklung der Bundesbankgewinne im Hinblick auf den Beginn der europäischen Währungsunion?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erwartet die Bundesregierung weitere Nettotilgungen des ELF in 1999 von rd. 7 Mrd. DM und im Jahre 2000 von rd. 3 Mrd. DM. Angesichts der schwer abschätzbaren Entwicklung der Bundesbankgewinne im Hinblick auf den Beginn der Europäischen Währungsunion sind Angaben für die Jahre 2001 und 2002 kaum möglich. Als Arbeitshypothese wurde in die Finanzplanung kein Bundesbankgewinn eingesetzt. Bei den Zinsaufwendungen des ELF ist für 1999 ein Betrag von rd. 19 Mrd. DM angesetzt. Dieser steigt in den Folgejahren auf ca. 19½ Mrd. DM p. a.

31. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Konditionen einschließlich Preis (in D-Mark) das ehemalige Verwaltungsgebäude Markt 57/58, D-06295 Lutherstadt Eisleben (Stadtschloß), von der Treuhandliegenschaftsgesellschaft – deren Nummer 59977 – veräußert worden ist, zu welchen Konditionen einschließlich Preis (in D-Mark) das Historische Geschäfts- und Verwaltungsgebäude in Zentrumslage, Markt 56, D-06295 Lutherstadt Eisleben, von der Treuhandliegenschaftsgesellschaft – deren Nummer 59976 – veräußert worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 16. Juli 1998

Ja. Konkrete Angaben zu den Konditionen des Verkaufs können jedoch nicht gegeben werden, da es sich um unternehmensbezogene Daten handelt.

32. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

In welchen EU-Mitgliedstaaten gibt es eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

Eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung gibt es in keinem EU-Mitgliedstaat. Die Tarife der Körperschaftsteuern liegen zum Teil weit unter den Spitzensätzen der Einkommensteuern.

33. Abgeordneter
Reinhard Schultz (Everswinkel)
(SPD)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Diskussionsstand einer rechtsformunabhängigen Unternehmensbesteuerung in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. Juli 1998

Im deutschen Steuersystem entspricht der Körperschaftsteuersatz auf einbehaltene Gewinne weitgehend dem einkommensteuerlichen Spitzensatz auf gewerbliche Einkünfte. In Verbindung mit der Vollanrechnung der Körperschaftsteuer, die auf ausgeschüttete Gewinne entfällt, auf die Einkommensteuer bewirkt dies nur im Prinzip eine rechtsform unabhängige Unternehmensbesteuerung.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden zur Notwendigkeit einer Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland unterschiedliche Auffassungen vertreten.

34. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die zur Herstellung eines wettbewerbsfähigen Steuerrechts vorgeschlagene grenzüberschreitende Anwendung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens zwischen den (EU-)Staaten, die über ein Anrechnungsverfahren verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 27. Mai 1998

Die Besteuerung von Körperschaften ist weder weltweit noch innerhalb der EU-Staaten harmonisiert. Es existieren unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme (neben dem Vollanrechnungsverfahren auch Teilanrechnungsverfahren und klassische Systeme in unterschiedlichen Varianten). Auch die Vollanrechnungsverfahren sind unterschiedlich ausgestaltet. Dabei nimmt das System der Vollanrechnung in der Bundesrepublik Deutschland mit seinem gespaltenen Steuersatz auf einbehaltene (derzeit 45%) und ausgeschüttete Gewinne (derzeit 30%) im internationalen Vergleich eine Sonderstellung ein. Andere Vollanrechnungssysteme kennen nur einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz auf den Gesamtgewinn. Eine grenzüberschreitende Anwendung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens zwischen den (EU-)Staaten würde daher eine Harmonisierung der Systeme voraussetzen.

Eine grenzüberschreitende Anwendung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens nur zwischen EU-Staaten mit Anrechnungssystem ist bisher nicht ernsthaft vorgeschlagen worden. Sie käme, wie ausgeführt, ohne eine Angleichung der Anrechnungssysteme nicht aus. Darüber hinaus würde sich die Frage stellen, welcher Staat bzw. welche Staaten die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer solchen Maßnahme tragen sollte.

35. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, daß das bestehende Körperschaftsteuerrecht überwiegend zur Fusionsunfähigkeit deutscher Gesellschaften führt, insbesondere dann, wenn sie von ihrer Wirtschaftskraft nicht mit einem Großkonzern vergleichbar sind, und diesen aufgrund der zunehmenden Globalisierung Nachteile entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 27. Mai 1998

Durch das seit 1995 geltende neue deutsche Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht wird die Fusion gleichermaßen für große und kleine deutsche Gesellschaften erleichtert. Das deutsche Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht gilt jedoch ebenfalls unabhängig von der Größe der Gesellschaften nicht für grenzüberschreitende Fusionen.

Ob die Unternehmen von der Möglichkeit grenzüberschreitender Fusionen im Fall der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen Gebrauch machen oder weiter andere Kooperationsformen bevorzugen würden, läßt sich nicht absehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

36. Abgeordneter **Dr. Jürgen Rochlitz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche finanziellen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode ergriffen, um die Energiegewinnung durch Biogasanlagen zu fördern, und wie will die Bundesregierung angesichts der komplexen Zuständigkeitsverteilung in Deutschland von Behörden der Abfall- und Abwasserbehandlung bis hin zu den landwirtschaftlichen Stellen die Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 17. Juli 1998

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren dafür ein, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen. Sie hat dabei auch die Biogasgewinnung nachhaltig gefördert.

Mit derzeit rd. 440 landwirtschaftlichen Biogasanlagen sowie rd. 15 größeren Zentralanlagen nimmt Deutschland – auch nach dem Stand der Technik – einen führenden Platz in Europa ein.

Die Bundesregierung hat zum einen die grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung im Bereich Biogas gefördert und damit eine wichtige Grundlage für die heutige positive Entwicklung der Biogastechnologie in Deutschland geschaffen.

Zum anderen wird die Anwendung insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:

1. Aus Mitteln des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms können zinsgünstige Darlehen für die Finanzierung auch von Biogasanlagen gewährt werden. Informations- und Antragsstelle ist die Deutsche Ausgleichsbank (DtA).

2. Im Rahmen des Sonderkreditprogramms der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) können landwirtschaftliche Unternehmen dem Grundsatz nach einen Kredit auch für Investitionen hinsichtlich Biogasanlagen erhalten. Der Zinssatz liegt rd. 1% unter dem marktüblichen Zinssatz, die maximale Höhe eines Darlehens beträgt 400000 DM.

3. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), für die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zuständig ist, werden landwirtschaftliche Unternehmen mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung u. a. bei Investitionen in Biogasanlagen gefördert. An dieser Bund/Länder-Förderung beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 60%. Eine spezielle Erfassung der Ausgaben für die Förderung bei Biogasanlagen erfolgt jedoch nicht.

4. Das Bundesministerium für Wirtschaft fördert seit 1995 die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas zur energetischen Verwendung aus überwiegend landwirtschaftlichen Abfallstoffen ab einem Faulraumvolumen der Anlage von 50 m^3 bzw. 100 m^3 (ab 1997) (vgl. Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 1. August 1995 – Bundesanzeiger Nr. 149, Seite 8779 – und geänderte Fassung vom 1. Januar 1997 – Bundesanzeiger Nr. 236, Seite 12965). Bisher wurden (Stichtag 10. Juli 1998) 90 Projektanträge bewilligt und davon 63 mit einem Zuschuß in Höhe von insgesamt rd. 7,4 Mio. DM gefördert. Die Differenz ergibt sich daraus, daß die Fördermittel für bewilligte Anträge nicht in allen Fällen von den Antragstellern in Anspruch genommen wurden.

5. Biogasanlagen werden außerdem, soweit das Gas zur Stromerzeugung in Anlagen bis zu 5 MW elektrischer Leistung eingesetzt wird, durch das Stromeinspeisungsgesetz gefördert. Mit der Novellierung dieses Gesetzes im Rahmen der Energierechtsreform vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 734) wurde der Förderumfang neu und umfassend festgelegt. Begünstig ist seitdem sämtliche Biomasse, also auch soweit sie im gewerblichen Bereich anfällt (z. B. in der Ernährungsindustrie). Damit sind zugleich schwierige Abgrenzungsfragen beseitigt worden. Begünstigt wird sowohl die unmittelbare Verbrennung von Biomasse als auch die vorherige Umwandlung in Biogas. Kofermentierung – also die gemeinsame Umwandlung landwirtschaftlicher und gewerblicher Produkte und Reststoffe – wird voll erfaßt.

Darüber hinaus wurden die genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung durch Biogasanlagen durch die Bundesregierung verbessert. Durch die zweite Verordnung zur Änderung der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I Nr. 22 S. 723) sind Biogasanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 350 kW von der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz freigestellt. Damit entfallen die Genehmigungserfordernisse insbesondere für kleinere Biogasanlagen, die einen hohen Anteil an der Zahl der Biogasanlagen besitzen.

37. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß hierzulande und im Gegensatz zum Nachbarstaat Dänemark, wo die Biogastechnik durch staatliche Programme konsequent gefördert wurde, bislang noch nicht einmal 1 Prozent des für die Biogasgewinnung geeigneten Potentials ausgeschöpft wurde, und welchen Biogas-Anteil an der Primärenergiegewinnung strebt die Bundesregierung an?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 17. Juli 1998

In Dänemark sind die – dort hauptsächlich vorhandenen – Großanlagen staatlicherseits massiv gefördert worden. Auch bietet der in Dänemark höhere Heizölpreis einen zusätzlichen Anreiz für die Errichtung von Biogasanlagen. Dessen ungeachtet nimmt auch die Biogaserzeugung in Deutschland, wie in der Antwort zu Frage 36 ausgeführt, eine positive Entwicklung. Eine vertiefte Analyse der zu Deutschland unterschiedlichen Situation würde eingehende Untersuchungen erfordern.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Beitrag der erneuerbaren Energien einschließlich der Biogaserzeugung zur Energieversorgung in Deutschland deutlich zu erhöhen. Sie betrachtet dabei quantitative Vorgaben aus ordnungspolitischen und praktischen Gründen mit Zurückhaltung; vorrangig wird die Bundesregierung gemäß § 4a Stromeinspeisungsgesetz darauf hinwirken, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Wege freiwilliger Selbstverpflichtung zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung treffen. Anderenfalls kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise entsprechende Ziele festlegen. Sie wird jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 1999, dem Deutschen Bundestag Bericht erstatten.

Im übrigen sind bei Biogasanlagen ganz besonders die Länder gefordert. Biogasanlagen werden überwiegend von Landwirten betrieben, die als Investoren intensiv durch die lokalen und regionalen Landwirtschaftsämter beraten werden und bei denen die Nähe zur Beratungsstelle eine außerordentlich wichtige Rolle spielt. Hier besteht somit eine große sachliche Nähe zu den Ländern. Auch wird von wissenschaftlicher Seite bestätigt, daß Regelungen der Länder für die Landwirtschaft im allgemeinen und zur Behandlung von Gülle im besonderen eine so große Rolle spielen, daß die Einflußmöglichkeiten von Förderprogrammen auf Bundesebene eher als gering eingeschätzt werden müssen, wie z. B. eine Evaluierung des Förderungsprogramms zur Nutzung erneuerbarer Energien des Bundesministeriums für Wirtschaft durch das Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (Karlsruhe, Juni 1997) ergab.

38. Abgeordneter
Dr. Uwe-Jens Rössel
(PDS)

Welche Auswirkungen hatte der Kursverfall des südafrikanischen Rand im Vergleich zum US-Dollar bzw. zur D-Mark Ende Juni/Anfang Juli 1998 auf den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika und sind der Bundesregierung die Ursachen für den Kursverfall bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus vom 17. Juli 1998

Das Ausmaß der Auswirkungen der Abwertung des südafrikanischen Rand auf den deutsch-südafrikanischen Handel hängt u. a. von der Dauer der Kursveränderungen und der Elastizität des Außenhandels mit Südafrika auf Preisveränderungen ab. Eine weiterführende Aussage wird sich erst in einigen Monaten aufgrund der dann vorliegenden statistischen Zahlen treffen lassen. Die Ursachen für die erhebliche Abwertung des südafrikanischen Rand in jüngster Zeit liegen u. a. in der größeren Vorsicht der internationalen Finanzmärkte gegenüber Schwellenländern in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise in einigen asiatischen Ländern sowie in dem Rückgang einiger für Südafrika wichtigen Rohstoffpreise.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

39. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Warum sind die im Bundeshaushalt 1997 bereitgestellten rund 29 Mio. DM zur Förderung der Seefischerei nur zu rund 15 Mio. DM in Anspruch genommen worden, und welche Möglichkeiten gibt es, die Mittel, die zur Kapazitätsanpassung bereitgestellt werden, zukünftig auch für Investitionen zur Modernisierung der Schiffsflotte zu nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 17. Juli 1998

Von den im Bundeshaushalt 1997 eingestellten 28,9 Mio. DM zur Förderung der Seefischerei (18 Mio. DM Kapazitätsanpassung und 10,9 Mio. DM Investitionsförderung) sind insgesamt nur 14,688 Mio. DM (8,942 Mio. DM Kapazitätsanpassung und 5,746 Mio. DM Investitionsförderung) verausgabt worden. Der wesentliche Grund für die nicht volle Ausschöpfung des Titelansatzes ist die geringe Bereitschaft der Fischerei zur endgültigen Stillegung von Fischereifahrzeugen. Darüber hinaus ist eine niedrigere Investitionsneigung insbesondere bei der Großen Hochseefischerei entgegen früheren Planungen festzustellen. Im wesentlichen laufen die Investitionen in der Fischerei nur auf Modernisierungsmaßnahmen sowie Kutterankäufe und weniger auf Neubauten hinaus.

Da die betreffenden Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig sind, können bei einer geringeren Bereitschaft zur endgültigen Stillegung von Fischereifahrzeugen die nicht genutzten Haushaltsmittel für die Kapazitätsanpassung durchaus für weitere Investitionsförderungen genutzt werden.

40. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Konsequenzen ergeben sich für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der Ausgestaltung des Deutschen Weinfonds sowie der übergebiet-

lichen Absatzförderung für deutschen Wein, nachdem der Bundesrechnungshof eine Privatisierung des Gemeinschaftsmarketings und eine Aufhebung der Abgabepflicht gefordert hatte, und welche Möglichkeiten sieht das Ministerium, um den starken Absatzeinbußen der Marke „Liebfrauenmilch", die über Jahrzehnte das Bild deutscher Weine im Ausland entscheidend prägte, entgegenzusteuern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 15. Juli 1998

1. Entgegen der Empfehlung des Bundesrechnungshofes ist das Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Übereinstimmung mit den Verbänden der deutschen Weinwirtschaft und der im Bericht der Bundesregierung über die Absatzförderung für deutschen Wein (Drucksache 13/4230) eingenommenen Haltung der Auffassung, daß eine übergebietliche Absatzförderung für deutschen Wein weiterhin notwendig ist und sich als Rechtsform der zentralen Institution für das nationale Gemeinschaftsmarketing die Anstalt des öffentlichen Rechts bewährt hat und damit am Deutschen Weinfonds in seiner jetzigen Rechtsform festzuhalten ist.

   Dies entspricht auch der Position des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 im Rahmen der Beratung über den Bericht der Bundesregierung über die Absatzförderung für deutschen Wein – einstimmig – eine entsprechende Entschließung angenommen (Nummer 2 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Drucksache 13/11054), auf die ich hinweisen darf.

2. Das übergebietliche Gemeinschaftsmarketing für deutschen Wein wird nicht vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sondern ausgehend von der Aufgabenzuweisung in § 37 des Weingesetzes, vom Deutschen Weinfonds sowie von dem Deutschen Weininstitut GmbH durchgeführt.

   Ich bin zuversichtlich, daß der Deutsche Weinfonds und das Deutsche Weininstitut zusammen mit der deutschen Weinexportwirtschaft mit ihrer nunmehr beschlossenen Strategie, das qualitative Wachstum des Exports bei höheren Exportrenditen zu maximieren, die richtige Antwort auf die Anforderungen einer zunehmenden Internationalisierung und Globalisierung des Weltweinhandels gefunden haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriumsfür Arbeit und Sozialordnung

41. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Schwierigkeiten (Personalengpässe, Zahl der freiwilligen Mitglieder der SS unter den Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz [BVG], Zahl der BVG-Berechtigten in Einheiten, die an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt waren), und inwieweit wurde das Gesetz

zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Januar 1998 bisher umgesetzt hinsichtlich der Zahl der angelaufenen Überprüfungsverfahren, der abgeschlossenen Überprüfungsverfahren, der Zahl der aufgrund des Gesetzes eingestellten oder gekürzten BGV-Renten?

Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker vom 15. Juli 1998

Durch die Einführung des neuen § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Januar 1998 sind künftig Versorgungsleistungen auch für Antragsteller im Inland ausgeschlossen, wenn sie oder derjenige, von dem sich ihre Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Darüber hinaus soll bei Vorliegen derartiger Verstöße für die Zukunft auch eine vollständige oder teilweise Entziehung laufender Versorgungsleistungen nach Abwägung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes erfolgen.

Die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Länder haben unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Umsetzung des § 1a BVG koordiniert und dadurch eine bundeseinheitliche Handhabung gewährleistet. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die Geschäfte dieser Arbeitsgruppe im Wege der Amtshilfe und fungiert dabei auch als zentraler Ansprechpartner für externe Beteiligte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Inkrafttreten des Inlandsausschlußtatbestandes ist in den amtsbekannten Fällen, die auch Gegenstand vielfacher Erörterungen in den vorangegangenen Ausschußberatungen waren, unverzüglich ein Leistungsentzug erfolgt. Hiergegen gerichtete Rechtsbehelfsverfahren der Betroffenen sind zwischenzeitlich beendet, so daß hier bestandskräftige Leistungsentziehungsbescheide vorliegen.

Die neue Rechtslage erfordert darüber hinaus die Überprüfung aller Bestandsfälle, die durch die Versorgungsverwaltung durchgeführt werden muß. Da die Versorgungsakten selbst in aller Regel keine Hinweise auf eine mögliche Beteiligung der Versorgungsberechtigten an Handlungen enthalten, die einen Leistungsausschluß nach § 1a BVG rechtfertigen, bedarf es hier der Beteiligung externer Stellen.

So wurden bereits die beim Bundesarchiv (Berlin-Document-Center) vorhandenen EDV-Daten über Angehörige der SS, des RSHA und bestimmter Polizeieinheiten mit dem Datenbestand der Versorgungsämter abgeglichen.

Nachdem dieser erste Datenabgleich in den Ländern inzwischen weitestgehend abgeschlossen ist, erfolgt nunmehr in den Überschneidungsfällen die sehr zeitintensive Untersuchung, ob den Betroffenen ein individueller Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Hierbei bedarf es regelmäßig der Beteiligung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, die über sehr umfangreiches und aussagekräftiges Datenmaterial verfügt. Daraus ergeben sich personelle und technische Engpässe in der Zentralen Stelle, die noch dadurch vergrößert werden, daß sich die dortigen Daten auf Handkarteien befinden.

Die Bundesregierung hat deshalb die Länder gebeten, die Zentrale Stelle in Ludwigsburg vorübergehend personell zu verstärken und die dortige EDV-Ausstattung zu verbessern. Bislang ist eine solche Verstärkung bzw. Ausstattungsverbesserung jedoch nicht erfolgt. Vielmehr hat die Justizministerkonferenz, die sich auf Veranlassung der Bundesregierung mit der Problematik befaßt hat, am 17./18. Juni 1998 eine Personalverstärkung und Ausstattungsverbesserung aus Mitteln der Justizverwaltung abgelehnt und auf die Zuständigkeit der Sozialministerien der Länder verwiesen.

Um trotz der durch die Länder bislang nicht vollzogenen Verbesserung der Situation bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg unvertretbare Verzögerungen zu vermeiden, hat die Bundesregierung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder sowohl für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes wie auch für die Ausstattung der Zentralen Stelle hier personelle Maßnahmen ergriffen, um die erforderlichen Überprüfungen durchführen zu können und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu erhalten.

So wurden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern elf Verwaltungsbeamtinnen und -beamte des gehobenen Dienstes zum Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) abgeordnet. Diese bereiten in enger Kooperation mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg die dortigen Verfahrensdaten, die sich wie bereits ausgeführt lediglich auf einer Handdatei befinden, EDV-gerecht auf, damit ein weiterer Abgleich dieser Daten mit den Versorgungsdaten möglich wird.

Diese in Amtshilfe vom BMA für die Zentrale Stelle durchgeführten Arbeiten sind zu mehr als der Hälfte abgeschlossen, die entsprechenden Datenträger sind an die Landesversorgungsverwaltungen zum Abgleich übermittelt worden.

Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung auch weiterhin um eine zumindest vorübergehende Abordnung von Haushilfspersonal für die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen bzw. die Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Desweiteren hat das BMA eine Vereinbarung mit dem Simon Wiesenthal Center (SWC) getroffen, die es ermöglichen soll, auch dortige Erkenntnisse für die Überprüfung nach § 1 a BVG nutzbar zu machen. Die Vereinbarung sieht konkret vor, daß

– das SWC die ihm weltweit vorliegenden bzw. zugänglichen Daten EDV-gerecht aufbereitet und
– dem BMA in dieser Form (für einen Datenabgleich bei der Versorgungsverwaltung) sukzessiv zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus hat sich das SWC bereit erklärt, bei Einzelfragen in konkreten Verdachtsfällen zu prüfen, ob in dem ihm zur Verfügung stehenden Datenbestand Erkenntnisse vorliegen.

Diese Vereinbarung umschreibt abschließend die Rolle des SWC, um sicherzustellen, daß auch bei der Durchführung der Überprüfungen nach § 1a BVG den elementaren Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

42. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Fremdrentenanwartschaften neuerdings keine Probeberechnung ihrer zu erwartenden Rente ausstellt, weil von diesen

Versicherten aufgrund der im Wirtschaftsförderungsgesetz vom 29. Mai 1998 vorgenommenen Rentenkürzungen erheblicher Widerspruch zu erwarten ist, und das selbst dann, wenn diese Versicherten sich bereits früher eine Probeberechnung ihrer Rente vor Inkrafttreten des Wirtschaftsförderungsgesetzes ausstellen liessen?

43. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte allen anderen Versicherten auf Anfrage eine Probeberechnung ihrer zu erwartenden Rente ausstellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 21. Juli 1998

Es trifft nicht zu, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Versicherten mit Fremdrentenanwartschaften keine Probeberechnungen der zu erwartenden Rente ausstellt.

Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erhalten auf Antrag mit Kontenklärungsverfahren sowohl einen Feststellungsbescheid über die anerkannten Versicherungszeiten als auch eine Auskunft über die aktuelle Rentenanwartschaft.

Versicherte mit Zeiten nach dem FRG werden somit nicht anders behandelt als sonstige Versicherte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

44. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die beiden Unfälle in Brüggen und Laarbruch mit britischen Nuklearwaffen im einzelnen (DER SPIEGEL Nr. 28/1998)?

45. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wurde die Bundesregierung von den britischen Regierungsstellen über welche Unfälle oder Zwischenfälle mit britischen Nuklearwaffen auf deutschem Boden jeweils in Kenntnis gesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 20. Juli 1998

Ich verweise auf meine Antwort vom 24. September 1996 zu Ihrer Anfrage vom 10. September 1996.

Darüber hinaus werden entsprechend den Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der Praxis aller bisherigen Bundesregierungen Aussagen und Behauptungen zu vermuteten Lagerorten von Nuklearwaffen nach wie vor weder bestätigt noch dementiert.

46. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Vereinbarungen über einen Informationsaustausch im Falle von Unfällen oder Zwischenfällen mit Nuklearwaffen auf deutschem Boden gab und gibt es zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland, und was besagen diese?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 20. Juli 1998

In bilateralen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens sowie der Bundesrepublik Deutschland und der USA wurden gemeinsame Verfahren festgelegt, die bei einem Unfall mit Nuklearwaffen von den Behörden des Vereinigten Königreichs und den USA einerseits und von den zuständigen Bundes- und Länderbehörden der Bundesrepublik Deutschland andererseits anzuwenden wären. Die Inhalte dieser Vereinbarungen unterliegen der Geheimhaltung.

47. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen wurde die Bundesregierung oder andere deutsche Behörden seitens der USA oder der US-Streitkräfte über Unfälle und/oder Zwischenfälle mit US-Nuklearwaffen auf deutschem Boden informiert, und wann geschah dies jeweils?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 20. Juli 1998

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einem Unfall oder Zwischenfall mit US-Nuklearwaffen in der Bundesrepublik Deutschland.

48. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung bereit, der Daimler Benz Aerospace AG (DASA), die derzeit an einem Gutachten zur Untersuchung der Frage arbeitet, inwieweit der Betrieb von Radaranlagen der Bundeswehr durch Windkraftanlagen in deren Nähe beeinträchtigt wird, die für das Gutachten notwendigen fachlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wie dies der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium der Verteidigung, Bernd Wilz, beim Ortstermin des Petitionsausschusses am 27. April 1998 in Auenhausen zugesagt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 13. Juli 1998

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß gravierende Beeinträchtigungen der Radaranlagen der Bundeswehr durch Windkraftanlagen, abhängig von Größe und Standort, bis zu einer Entfernung von 5000 m eintreten können. Daher wird für zukünftige Bauplanungen von Windkraftanlagen im Vorfeld von Radaranlagen bis zu dieser Grenze eine Einzelfallprüfung notwendig.

Es ist hier nicht bekannt, welchen Untersuchungsgegenstand das Land Nordrhein-Westfalen mit seinem Gutachtenauftrag an die DASA festgelegt hat. Für den konkreten Fall der an einem falschen Standort errichteten, zu großen Anlagen in Auenhausen kann das Gutachten nicht weiterführen, da es zu keinem anderen als zu den von ELEKLUFT festgelegten Ergebnissen führen kann.

Das Luftwaffenführungskommando wird daher über die Wehrbereichsverwaltung III der Landesregierung Nordrhein-Westfalen alle dort verfügbaren notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Es bleibt dann der Landesregierung anheimgestellt, diese Daten der DASA für das zu erstellende Gutachten zu überlassen.

49. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Plant die Bundesregierung, vergleichbar der Ausbildungsreise von deutschen Offiziersanwärtern nach Israel im Mai diesen Jahres, ein ähnliches Programm für Unteroffiziere, da sie den direkteren Kontakt mit Wehrpflichtigen und Mannschaften haben und gerade aus diesem Grund ebenfalls eine eingängige Weiterbildung im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit und Neonazismus sinnvoll wäre?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 16. Juli 1998

17 Offiziersanwärter des Heeres nahmen im Rahmen der Maßnahme zur Bestenförderung im Juni diesen Jahres an einem dreiwöchigen Ausbildungsprogramm in Israel teil.

Als Teil des „Leadershiptrainings" dient dieses Programm der militärischen Ausbildung, in erster Linie der Stärkung und Verbesserung der Führungsfähigkeit der Offiziere im Heer. Darüber hinaus beinhaltet dieses Programm neben der militärfachlichen Ausbildung auch Aspekte der politisch-historischen Bildung.

Im Rahmen der Bestenförderung sind derzeit vergleichbare Auslandsaufenthalte in den USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich, Italien und Israel vorgesehen.

Die von Ihnen angesprochene Weiterbildung und die Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte ist bereits seit langem integraler Bestandteil der allgemeinen Vorgesetztenausbildung sowohl der Offiziers- als auch der Unteroffiziersanwärter. Hierzu gehören beispielsweise auch Besuche der KZ-Gedenkstätten unter fachlicher Führung. Dabei werden die jungen Offiziers- und Unteroffiziersanwärter veranlaßt, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und Lehren für ihr ethisches Selbstverständnis zu ziehen.

Zur Behandlung der deutschen Geschichte bedarf es keiner zusätzlichen Ausbildungsreise nach Israel. Eine derjenigen der Offiziersanwärter des Heeres vergleichbare Ausbildungsreise von Unteroffiziersanwärtern nach Israel ist weder zur Zeit noch grundsätzlich geplant.

Gleichwohl sind alle Aufenthalte im Ausland geeignet, Kontakte deutscher Soldaten sowohl mit der Bevölkerung als auch mit ausländischen Soldaten zu knüpfen, und werden für die politisch-historische Bildung genutzt.

Dies ist zum Beispiel auch bei dem geplanten Flottenbesuch in Haifa im November 1999 durch die Fregatte BRANDENBURG im Rahmen des NATO-Manövers „Bright Star '99" vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

50. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß vom Statistischen Bundesamt veröffentliche Zahlen über die gemeldeten Abtreibungen insofern unvollständig sind, als manche Länder sich mangels zwingender Rechtsvorschriften auf freiwillige Angaben der Ärzte stützen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 8. Juli 1998

Nach § 18 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) besteht eine Auskunftspflicht für die Erhebung zur Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche. Den von der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche erfaßten und registrierten Ärzten und Krankenhäusern ist bekannt, daß es sich nicht um eine freiwillige Meldung handelt. Die Erfüllung dieser Auskunftspflicht wird mittels Mahnverfahren durch das Statistische Bundesamt durchgesetzt.

Die Länder werden in regelmäßigen Abständen durch das Statistische Bundesamt zur Aktualisierung und Vervollständigung des dort geführten Anschriftenverzeichnisses über die Auskunftspflichtigen gemäß § 18 Abs. 2 SchKG befragt. Den Ländern bereitet es aber infolge der Einführung der Zulassungsbestimmungen zum ambulanten Operieren Schwierigkeiten, die Neuzugänge der ambulant tätigen Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, mitzuteilen. Dem Statistischen Bundesamt (StBA) liegt das Adressmaterial von den Krankenhäusern, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vor.

Falls Länder dem StBA die Angaben zu den betreffenden Ärzten nicht übermitteln können, führt das StBA bei den Ärzten, die ihre Gebiets- bzw. Fachanerkennung für Gynäkologie und Frauenheilkunde in diesen Ländern neu erworben haben, Befragungen gemäß § 6 Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565 geändert durch Bundesstatistikgesetz vom 17. Dezember 1990, BGBl. I S. 2838) durch.

Diese Verfahrensweise belegt, daß nicht von „freiwilligen Angaben" der Ärzte ausgegangen werden kann.

Bei der Interpretation der Ergebnisse von Erhebungen über Schwangerschaftsabbrüche durch das StBA ist nicht von der Vollständigkeit der Erfassung auszugehen – darauf wird auch seitens des StBA immer wieder hingewiesen –, weil insbesondere von deutschen Frauen im Ausland vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche in der Statistik nicht enthalten sind und auch nicht alle Schwangerschaftsabbrüche zur Bundesstatistik gemeldet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

51. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder wird sie in Zukunft ergreifen, damit Kennzeichnungsvorschriften, die aufgrund der mit der Novel-Food-Verordnung beschlossenen Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter und neuartiger Lebensmittel notwendig sind, in Kraft treten können, vor dem Hintergrund, daß selbst der Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Günther Rexrodt, den Zustand fehlender praktikabler Kennzeichnungsvorschriften beklagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 25. Mai 1998

Die am 15. Mai 1997 in Kraft getretene sogenannte Novel-Food-Verordnung regelt auch die spezielle Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel, zu denen u. a. gentechnisch veränderte Lebensmittel gehören.

Durchführungsbestimmungen der Gemeinschaft über die konkrete Ausgestaltung dieser Kennzeichnung allgemein stehen zwar noch aus, werden aber gegenwärtig für Folgeprodukte aus bestimmten gentechnisch veränderten Sojabohnen und Maissorten erarbeitet. Diese in Kürze zu erwartenden Durchführungsbestimmungen werden präjudizierende Wirkung für den Inhalt entsprechender gemeinschaftlicher Vorschriften für neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten haben.

Die Bundesregierung wird weiter darauf drängen, daß möglichst unverzüglich diese für eine in der Gemeinschaft einheitliche Kennzeichnung erforderlichen Vorschriften erlassen werden.

52. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie hat sich die Rechtsprechung zur Frage entwickelt, ob für die Beschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes ein Anspruch auf eine einmalige Sozialleistung nach § 21 Abs. 1 a Nr. 6 Bundessozialhilfegesetz besteht?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 16. Juli 1998

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Abkehr seiner bisherigen Haltung zuletzt entschieden, daß für die Beschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes ein Anspruch auf eine einmalige Sozialhilfeleistung nach § 21 Abs. 1a Nr. 6 BSHG bestehen kann. Nach Auffassung des Senats ist ein Fernsehgerät ein Gebrauchsgut zur Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens und gehört zum Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt (§ 12 Abs. 1 BSHG), wenn es im Einzelfall in vertretbarem Umfange den Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben dient.

53. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist ihr bekannt, daß die künftig durch jüngste Rechtsprechung auferlegte Prüfung der sozialhilferechtlichen Notwendigkeit ein enormer Aufwand auf die Sozialverwaltungen zukommt, und ist sie bereit, auf eine Klarstellung im Gesetz hinzuwirken, daß auch künftig grundsätzlich kein Anspruch auf die Beschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes besteht?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 16. Juli 1998

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Entscheidungen, die auf Abwägungen der Besonderheiten des Einzelfalles abstellen, grundsätzlich verwaltungsaufwendiger sind als Entscheidungen, die sich ohne solche Überprüfungen aus dem Zweck selbst ergeben. Im Sozialhilferecht sind allerdings eine Reihe solcher Einzelfallentscheidungen vorgesehen, die je nach den zu prüfenden Umständen in unterschiedlichem Maße verwaltungsaufwendig sind. Es muß daher zunächst einmal abgewartet werden, welche Erfahrungen und Kostenfolgen – insbesondere auch aufgrund der erweiterten Leistungspflicht – sich durch die neue Rechtsprechung ergeben. Die Bundesregierung wird diese Frage im Zusammenhang mit der beabsichtigten Rechtsverordnung zu § 21 Abs. 1 a BSHG aufgreifen. Ein Arbeitsentwurf für die Verordnung liegt bereits vor, er sollte nach Beginn der neuen Legislaturperiode als Referentenentwurf vorgelegt werden. Eine Änderung des Gesetzes, da dazu nur eine allgemeine Regelung enthält, wäre nicht erforderlich.

54. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß es mit Ausnahme von Bayern in den übrigen Ländern keine gesetzlichen Vorschriften gibt, wonach die Landesärztekammern gehalten sind, alle Ärzte zu erfassen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 13. Juli 1998

Nach § 18 Abs. 1 des Schwangerenkonfliktgesetzes (SchKG) besteht für die Erhebung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche eine Auskunftspflicht der Inhaber der Arztpraxen, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt

wurden. Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Landesärztekammern dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1).

Nach dem Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetz von 1996 (BaySchwHEG) sind die für Schwangerschaftsabbrüche zugelassenen Einrichtungen zu unterscheiden nach erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 BaySchwHEG und anzeigepflichtigen Einrichtungen im Sinne des Artikels 4. Einrichtungen sind dabei gemäß Artikel 1 Abs. 2 Krankenhäuser, Krankenanstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung sowie ärztliche Praxen, nicht jedoch staatliche Krankenhäuser einschließlich der Hochschulkliniken. Nach Artikel 3 Abs. 1 bedürfen Einrichtungen zur Vorname von Schwangerschaftsabbrüchen der Erlaubnis durch die bayerische Regierung, es sei denn, sie sind im Krankenhausplan mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe" aufgenommen oder sie werden von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben; das gleiche gilt bei Beteiligungen eines öffentlich-rechtlichen Trägers, wenn der überwiegende Einfluß des öffentlich-rechtlichen Trägers sichergestellt ist. Die Überwachung der Einrichtungen obliegt nach Artikel 6 Abs. 1 den Gesundheitsämtern und den Regierungen. Nach Artikel 6 Abs. 2 unterrichten die bayerischen Regierungen im Hinblick auf § 18 Abs. 3 Nr. 1 SchKG die bayerische Landesärztekammer über die für Schwangerschaftsabbrüche zugelassenen Einrichtungen und, soweit es sich dabei um Vertragsärzte handelt, auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

Auch in anderen Bundesländern bestehen gesetzliche Regelungen und Pflichten für Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen wollen. So müssen z. B. nach § 7 des Berliner Schwangerengesetzes von 1978 andere Einrichtungen als Krankenhäuser zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen sein. Dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats müssen die Krankenhäuser und zugelassenen Einrichtungen gemäß § 10 Nr. 2 Auskunft geben über die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche.

Über die Art und Weise der Anwendung dieser Vorschriften sowie ggf. dem Vorliegen von untergesetzlichen Durchführungsvorschriften liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Demnach gibt es in keinem Bundesland landesgesetzliche Vorschriften, nach denen die Landesärztekammern gehalten sind, alle Ärzte zu erfassen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Vielmehr ergibt sich aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 18 Abs. 3 SchKG eine Verpflichtung der Landesärztekammern zur Übermittlung der Anschriften von o. g. Ärzten an das Statistische Bundesamt. Zur Ausführung dieses § 18 Abs. 3 SchKG besteht in Bayern mit dem Artikel 6 Abs. 2 BaySchwHEG eine Regelung, nach der die bayerischen Regierungen verpflichtet sind, die bayerische Landesärztekammer über die für Schwangerschaftsabbrüche zugelassenen Arztpraxen zu unterrichten.

55. Abgeordneter
Klaus Kirschner
(SPD)

Wann hat bzw. wird die Bundesregierung die vom Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, in der Pressekonferenz am 2. Juli 1998 angekündigten Maßnahmen zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beschlossen bzw. beschließen, weil – so die

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom gleichen Tag – ein Teil der Vertragszahnärzte vertragszahnärztliche Leistungen in rechtswidriger Weise den privatzahnärztlichen Leistungen zuordnet?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 15. Juli 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit bereitet eine Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vor.

56. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Was versteht die Bundesregierung unter „Zahnersatzleistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung", gelten die Richtlinien des Bundesausschusses Zahnärzte/Krankenkassen weiter?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 15. Juli 1998

Das Zitat aus der Pressemitteilung vom 2. Juli 1998 bezieht sich auf § 30 Abs. 1 SGB V, wonach Versicherte, die vor dem 1. Januar 1979 geboren sind, Anspruch auf einen Festzuschuß zu der im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durchgeführten medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz (zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistungen) haben. Der Anspruch wird in Satz 2 bis 6 dieser Vorschrift näher bestimmt.

Das Zitat bezieht sich zudem auf § 30a SGB V, der in Absatz 1 die für die Festzuschüsse maßgeblichen vertragszahnärztlichen Versorgungsformen aufführt. Die Zahnersatzleistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ergeben sich somit auch aus der Zuordnung der einzelnen vertragszahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu den Versorgungsformen nach § 30 a Abs. 1 SGB V. Diese Zuordnung trifft nach § 30 a Abs. 2 SGB V der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen. Der Beschluß des Bundesausschusses wurde am 3. Januar 1998 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Schließlich bestimmen auch die Richtlinien des Bundesausschusses näher den Umfang der Zahnersatzleistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Da die Versorgung mit Zahnersatz auch nach Einführung der Festzuschüsse Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung ist (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 SGB V), gelten die Richtlinien des Bundesausschusses hierzu weiterhin. Sie sind von der Selbstverwaltung an das neue Recht anzupassen.

57. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Welche Zahnersatzversorgungen gehören konkret zur vertragszahnärztlichen Versorgung, und welche nicht?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 15. Juli 1998

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 56.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

58. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht das Eisenbahn-Bundesamt aus dem ICE-Unglück von Eschede für die Beurteilung des Sicherheitskonzeptes des geplanten Transrapid zwischen Berlin und Hamburg, und wird es eine erneute, intensivere Überprüfung der Sicherheitsstandards des Transrapid vornehmen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 14. Juli 1998

Gemäß Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung (MbBO) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) hat der Magnetschwebebahnunternehmer zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein Sicherheitskonzept aufzustellen und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zur Genehmigung vorzulegen. In diesem Sicherheitskonzept müssen die Ermittlung und Bewertung aller erkennbaren Sicherheitsrisiken nach Art, Häufigkeit und Auswirkungen beschrieben und die daraus abgeleiteten baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Diesem Anspruch gemäß hat die DB AG als künftiger Betreiber des Transrapid (Unternehmer) ein auf derartige Gutachten spezialisiertes Ingenieur-Planungsunternehmen mit der Erhebung, Analyse und Bewertung sämtlicher denkbaren und längs der geplanten Streckenführung tatsächlich diagnostizierbaren individuellen und kollektiven Sicherheitsrisiken beauftragt. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Grundlegende Forderung an das Sicherheitskonzept für den Transrapid ist, daß die nach Umsetzung risikomindernder Maßnahmen verbleibenden Restrisiken unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensrisiken für ein neues Verkehrssystem wie die Magnetschwebebahn kleiner sein müssen als sie für bereits vorhandene Verkehrssysteme statistisch belegt sind. In diesem Sinne wurden von Anfang an Erkenntnisse zum Unfallgeschehen im In- und Ausland im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr berücksichtigt.

Das EBA begleitet die vorgenannten Arbeiten. Das EBA stellt nach dem Unfall von Eschede eine erhöhte Sensibilität aller Beteiligten für Sicherheitsaspekte fest, sieht jedoch momentan keinen Anlaß, die den Arbeiten zugrundeliegenden, mit allen Beteiligten abgestimmten Grundsätze in Frage zu stellen oder aufzugeben. Sollten sich nach Abschluß der Unfalluntersuchung zu Eschede neue Erkenntnisse für das Transrapid-System ergeben, werden diese selbstverständlich in die weitere Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes einbezogen.

59. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

In welcher Höhe und aus welchem Titel des Einzelplanes 12 werden Bundesmittel aus dem Etat des Bundesministeriums für Verkehr für die Finanzierung des „Europäischen Bahnkongresses" am 10. Juli 1998 in Stuttgart eingesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 20. Juli 1998

Für die Finanzierung des „Europäischen Bahnkongresses" am 10. Juli 1998 in Stuttgart wurden keine Bundesmittel aus dem Etat des Einzelplanes 12 eingesetzt.

60. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Ist damit zu rechnen, daß die Beratungen und Ressortabstimmungen sechs Jahre nach Einbringung der Novellierung der Landeplatzverordnung noch in dieser Legislaturperiode beendet werden, oder wird diese Lärmschutzverordnung von der neuen Bundesregierung abgeschlossen werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 17. Juli 1998

Die Bundesregierung wird noch im Laufe des Sommers den Entwurf der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung zuleiten.

61. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorwurf der Anwohner von Verkehrslandeplätzen, daß durch die Verzögerung der bereits 1992 durch Bundesratsbeschluß initiierten und vom Bundesrat später angemahnten Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung zu ihren Lasten laute verkehrszugelassene Flugzeuge immer noch nicht an die erhöhte Schallschutzanforderung nachgerüstet oder, soweit sie aus Altersgründen nicht nachrüstbar sind, stillgelegt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 17. Juli 1998

Die Bundesregierung teilt diesen Vorwurf nicht. Die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung, die die bislang geltende Landeplatzverordnung ersetzen soll, wird den Betrieb von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, die keine erhöhten Schallschutzanforderungen erfüllen, zu lärmsensiblen Zeiten einschränken. Die Verordnung verlangt aber weder eine lärmmindernde Nachrüstung verkehrszugelassener Flugzeuge noch ein Stillegen älterer Flugzeuge. Es bleibt im Ermessen des Flugzeughalters, das Flugzeug technisch nachzurüsten oder während der lärmsensiblen Zeiten an den Landeplätzen, die unter die Einschränkungen der Verordnung fallen, mit Ausnahme bestimmter Überlandflüge keine Starts oder Landungen durchzuführen. Die Bundesregierung erwartet jedoch, daß die Freistellung der propellergetriebenen Flugzeuge oder Motorsegler mit erhöhten Schallschutzanforderungen von den Einschränkungen der Verordnung zu einem größeren Anreiz führt, Flugzeuge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, technisch nachzurüsten.

62. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Wie viele Flüge zwischen Bonn und Berlin bzw. Berlin und Bonn wurden von 1991 bis 1997 durch Bundesbehörden für Dienstreisen sowie für Heimreisen von „Pendlern" gebucht (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und – nach Möglichkeit – nach den Ressorts der Bundesregierung, und mit welchem Bedarf rechnet die Bundesregierung in den Jahren 1998 und 1999?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 22. Juli 1998

Die Bundesregierung unterhielt für den Bedarf von Parlament und Regierung seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 bis April 1996 zwischen den Flughäfen Köln/Bonn „Konrad Adenauer" und Schönefeld bzw. Berlin-Tegel „Otto Lilienthal" spezielle Flugdienste. Bis einschließlich Juni 1992 wurden diese Flugdienste von der Bundeswehr nach Schönefeld durchgeführt. Mit Beginn des Monats Juli 1992 wurden diese Flugdienste auf vertraglicher Grundlage durch die Germania Fluggesellschaft mbH nach Berlin-Tegel erbracht. Mit Beginn des Monats Mai 1996 wurden die vorgenannten Flugdienste eingestellt. Die benötigten Plätze wurden nach öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage eines Vertrages mit der Arbeitsgemeinschaft Deutsche BA Luftfahrtgesellschaft mbH/Germania Fluggesellschaft mbH in Linienflügen und zusätzlich verkehrenden Flügen der Arbeitsgemeinschaft preisgünstig gebunden. Dem Bundesministerium für Verkehr liegen nur Zahlen des mit der Abrechnung betrauten Bundesamtes für Güterverkehr (BAG), Köln, vor, wie viele Fluggäste im Rahmen der speziellen Flugdienste bzw. im Rahmen des Vertrages mit der genannten Arbeitsgemeinschaft befördert wurden. Weitere Personen sind mit der Bundeswehr bzw. mit den im Linienverkehr zwischen Köln/Bonn und Berlin tätigen Deutschen Lufthansa AG bzw. seit ihrem Markteintritt November 1992 bis Mai 1996 mit der Deutschen BA befördert worden, über deren Zahl das Bundesministerium für Verkehr keine Kenntnis hat.

Seit 1993, dem ersten vollständigen Jahr der im zivilen Bereich durchgeführten Flugdienste, ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl der beförderten Fluggäste
1993	94 605
1994	86 716
1995	83 453
1996	95 615
1997	111 316

1997 ergab sich folgende Aufteilung auf die Nutzer/Ressorts einschließlich der jeweiligen nachgeordneten Bereiche:

Nutzer/Ressort	Anzahl	Anteil in Prozent
Bundestag	5 683	5,1
Bundesrat	534	0,5
Bundesministerium des Innern	19 796	17,8
Bundesministerium der Verteidigung	14 874	13,4

Nutzer/Ressort	Anzahl	Anteil in Prozent
Bundesministerium für Wirtschaft	9 535	8,6
Bundesministerium der Finanzen	8 117	7,3
Bundesministerium für Verkehr	7 575	6,8
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	6 583	5,9
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	5 267	4,7
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	3 319	3,0
Bundesministerium für Gesundheit	3 016	2,7
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	2 908	2,6
Bundesministerium der Justiz	2 673	2,4
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2 487	2,2
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2 108	1,9
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	1 750	1,8
Auswärtiges Amt	1 945	1,7
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 549	1,4
Bundespräsidialamt	1 566	1,4
Presse und Informationsamt der Bundesregierung	1 163	1,0
Bundeskanzleramt	879	0,8
Bundesrechnungshof	489	0,4
Deutsche Bundespost – Telekom bis 30. Juni 1997	5 042	4,5
Deutsche Bundespost – Postdienst bis 30. Juni 1997	2 458	2,2

Diese Aufteilung ist typisch für den Verkehr seit 1992.

In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1998 wurden im Rahmen des Vertrages mit der Arbeitsgemeinschaft 58 644 Personen befördert.

Der Beförderungsbedarf im Luftverkehr auf der Strecke Köln/Bonn — Berlin wird weiter ansteigen. Da die Personaldispositionen der Bundesdienststellen noch nicht abgeschlossen sind, gibt es für die Abschätzung des Pendlerpotentials Berlin — Bonn — Berlin nur erste Orientierungsgrößen, aber keine verläßlichen Zahlen. Der Spitzenwert der wöchentlichen Pendler aus Berlin nach Bonn und von den Tauschbehörden, die in Bonn angesiedelt werden, nach Berlin wird aus heutiger Sicht in den Quartalen IV/1999 bis I/2000 erwartet.

Der Höchstwert wird sich mit Näherrücken des Umzugs – ggf. auch nach unten – korrigieren.

Nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz bzw. dem Umzugstarifvertrag ist die Wahl des Verkehrsmittels dem Beschäftigten bei Heimfahrten freigestellt. Dies gilt auch für die Häufigkeit der Heimfahrten (maximal einmal pro Woche). Es ist auch nicht auszuschließen, daß eine Reihe von Pendlern mit dem Privat-Pkw reisen wird. Der Anteil der Bahn am Verkehrsaufkommen zwischen der Bundesstadt Bonn und der Hauptstadt Berlin wird voraussichtlich mit Eröffnung der Schnellfahrstrecke Berlin — Hannover steigen, da die Fahrzeit der ICE-Züge auf etwa 5 Stunden verkürzt werden soll. Die Bahn ist mit dieser Fahrzeit eine Alternative zum Lufttransport.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

63. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß beabsichtigt ist, auf der Gemarkung Heiteren (Elsaß) auf der Höhe der Kreuzung an der D 52 direkt am Grand Canal d'Alsace eine große Müllkompostierungsanlage zu errichten, von der Immissionen, insbesondere Geruchsbelästigungen und Grundwasserbeeinträchtigungen, auch im deutschen Grenzgebiet befürchtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Juli 1998

Der Bundesregierung liegen Informationen aus dem Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vor, wonach bei der Präfektur Haut-Rhin, Colmar ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in der Industriezone von Nambsheim-Balgau-Heiteren-Geiswasser gestellt wurde. Hiernach ist eine Anlage zur Kompostierung von Klärschlämmen, Grünabfällen, fetthaltigen organischen Abfällen und Zuschlagsstoffen (Strukturmaterial) aus dem Raum Elsaß mit einer Durchsatzmenge von maximal 43 200 Tonnen pro Jahr (Input) geplant. Die Kompostierung soll in einer geschlossenen, zwangsbelüfteten Halle erfolgen.

64. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, sich im Rahmen der bei der Präfektur Colmar laufenden „enquête publique" darüber zu vergewissern, ob diese Befürchtungen begründet sind, und sich gegebenenfalls dafür zu verwenden, daß die befürchteten Beeinträchtigungen vermieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Juli 1998

Die Projektplanung sieht zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen vor, daß die organischen Abfälle auf Verunreinigungen und Schadstoffe auf der Grundlage geltender französischer Grenzwerte durch unabhängige Labos untersucht sowie die beim Rottevorgang entstehenden

Gase abgesaugt und einer biologischen Abluftreinigungsanlage mit Biofilter zugeführt werden. Die Sickerwässer sollen auf einem abgedichteten Betonboden erfaßt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Im Rahmen der von französischer Seite eingeleiteten grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung wird das Regierungspräsidium Freiburg aus deutscher Sicht zu dem Vorhaben Stellung nehmen und dabei der zuständigen Präfektur auch mögliche Bedenken insbesondere hinsichtlich Geruchsbelästigungen mitteilen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsmöglichkeiten deutscher Behörden – einschließlich Bundesbehörden – an dem Genehmigungsverfahren sieht die Bundesregierung nicht. Die Entscheidung über den Projektantrag obliegt allein der zuständigen französischen Behörde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

65. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden durch den Bund bisher für Versiegelungen, Baumfällungen usw. in Folge von Baumaßnahmen im Parlaments- und Regierungsviertel in Berlin erbracht (bitte Nennung der Maßnahmen und deren Wertumfang)?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 14. Juli 1998

Die Bauten des Bundes im Parlaments- und Regierungsviertel in Berlin befinden sich überwiegend im Bereich der vom Land Berlin durchgeführten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel", die die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund naturschutzrechtlicher Eingriffe erbringt. An den Kosten der Entwicklungsmaßnahme beteiligt sich der Bund mit 64%.

Für den Neubau des Bundespräsidialamtes hat sich der Bund zum Ausgleich von Kompensationsmaßnahmen nach § 8a BNatSchG zur Zahlung eines Betrages von 3,55 Mio. DM verpflichtet, von dem 1,55 Mio. DM bereits ausgezahlt wurden.

Die Höhe des Betrages des Bundes zum Ausgleich von Kompensationsmaßnahmen für die Herrichtung des zweiten Dienstsitzes des Bundesministeriums der Verteidigung steht noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

66. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welcher Höhe sind der Rhein-Neckar-Region seit der Auszeichnung zur Bioregion im Rahmen des BioRegio-Wettbewerbs Bundesmittel zugeflossen, und wie viele neue Arbeitsplätze wurden bereits geschaffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann vom 16. Juli 1998

Seit der Auszeichnung des Rhein-Neckar-Dreiecks zur Modell-BioRegion sind 17 Projekte mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 35 856,5 TDM begonnen worden. Die Bundeszuwendungen belaufen sich auf 15 251,8 TDM, entsprechend einer durchschnittlichen Förderquote von 42,5 Prozent.

Durch den BioRegio-Wettbewerb wurden im Rhein-Neckar-Dreieck über 165 Mio. DM an Investitionen in die Wege geleitet. Dies zeigt, daß ein relativ kleiner Einsatz an öffentlichen Mitteln eine starke Hebelwirkung entfalten und ein beträchtliches Kapital mobilisieren kann. Mit diesen Investitionen verbunden sind sehr hochwertige Arbeitsplätze, die in Zukunft eine überdurchschnittliche Wertschöpfung erwarten lassen.

Nach Angaben der Modellregion Rhein-Neckar-Dreieck wurden allein im ersten Förderjahr 1997 acht Firmen gegründet und dabei 86 Arbeitsplätze geschaffen. Aktuell werden elf Firmen und 192 Arbeitsplätze gemeldet, die durch die BioRegio-Aktivitäten entstanden sind. Dieser Anstieg ist vor allem auf den Arbeitskräftebedarf einer neuen Firma zurückzuführen, die auf dem Gebiet der Genomsequenz- und Funktionsanalyse tätig ist, und demonstriert beispielhaft das dynamische Wachstumspotential in der Biotechnologie.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

67. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD)

Wie hat sich die jährliche Entwaldungsrate des brasilianischen Tropenwaldes seit 1980 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 21. Juli 1998

Der Bundesregierung liegen folgende Daten zur jährlichen Entwaldungsrate des brasilianischen Amazonasraums vor:

Zeitraum	Jährliche Entwaldung in % der Bezugsfläche	Jährliche Entwaldung in m^2 der Bezugsfläche
1978 bis 1989 Jahresdurchschnitt	0,54	1 130
1988 bis 1989	0,48	7 860
1989 bis 1990	0,37	3 810
1990 bis 1991	0,30	1 130
1991 bis 1992	0,37	3 786
1992 bis 1994 Jahresdurchschnitt	0,40	4 896
1994 bis 1995	0,81	9 059
1995 bis 1996	0,51	8 161
1996 bis 1997 * [1])	0,33	1 840

* [1]) Schätzung aus einer Hochrechnung.

68. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD)

Was tut die Bundesregierung, um ihr selbstgestecktes Ziel zu erreichen, im Jahr 2000 die Entwaldungsrate des brasilianischen Tropenwaldes unter die Rate des Jahres 1980 zu senken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 21. Juli 1998

Aus obiger Übersicht geht hervor, daß die aktuelle Entwaldungsrate bereits unter der für 1980 gemittelten Rate liegt. Durch das starke Engagement (bisherige bilaterale Zusagen ca. 415 Mio. DM) im Rahmen des Internationalen Pilotprogramms der G7-Staaten zum Schutz und Erhalt der brasilianischen Regenwälder (PPG7) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die jährliche Entwaldungsrate weiter zu senken.

69. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD)

Wie sieht die tatsächliche Bilanz dieser Politik aus, und welche Projekte und Fördermaßnahmen der Bundesregierung zur Verlangsamung der Vernichtungsrate der tropischen Wälder wurden bereits erfolgreich realisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 21. Juli 1998

Die Bilanz der internationalen Zusammenarbeit mit Brasilien, insbesondere im Zusammenhang mit dem PPG7, ist positiv. Von den 12 im Rahmen des PPG7 konzipierten Subprogrammen ist die Mehrzahl in erfolgreicher Durchführung: Förderung von Demonstrationsvorhaben brasilianischer Nichtregierungsorganisationen, Demarkierung von Indianergebieten, Naturressourcenpolitikberatung, Förderung von Sammlerreservaten, Förderung von Amazonas-Forschungseinrichtungen und Unterstützung von Forschungsvorhaben, Integrierte Bewirtschaftung von Naturwäldern sowie Umwelterziehung.

Weitere Subprogramme werden in diesem und im kommenden Jahr beginnen.

70. Abgeordnete **Jutta Müller (Völklingen)** (SPD)

Worauf beruht die Behauptung der Bundesregierung im 5. Tropenwaldbericht, daß der finanzielle und konzeptionelle Beitrag Deutschlands international große Anerkennung findet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 21. Juli 1998

Das Tropenwaldpilotprogramm (PPG7) wurde vor allem beim letztjährigen G7-Gipfel in Denver sowie bei der „Rio+5"-Nachfolgekonferenz der Vereinten Nationen im Juni 1997 in New York als besonders positives Beispiel der internationalen Umweltzusammenarbeit hervorgehoben. Ohne den wichtigen Beitrag der Bundesregierung – sie finanziert mehr als 40% des Gesamtprogramms und leistet u. a. im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit wichtige inhaltliche Beiträge – wäre die richtungsweisende Bedeutung des PPG7 für die Amazonaspolitik weitaus geringer.

Bonn, den 24. Juli 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333